

Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft

STEUER NEWS

HERBST 2012



© iStockphoto.com / Tomilka.com

Abgabenänderungsgesetz 2012

Derzeit läuft die Begutachtungsfrist für das Abgabenänderungsgesetz 2012. Hier ein kurzer Überblick über die wichtigsten Aspekte, die sich mit dem neuen Gesetz ändern sollen. Die Gesetzeswerdung bleibt allerdings noch abzuwarten.

Bilanzberichtigung

Fehler, die aufgrund von Verjährung nicht mehr steuerwirksam korrigiert werden können, sollen künftig durch Zu- oder Abschläge berichtigt werden dürfen, wenn der Fehler noch eine steuerliche Auswirkung hat (ab 1.1.2013 erstmals für Fehler ab der Veranlagung 2003).

Spenden

Spenden sind bislang nur bis zu 10 % des Vorjahresgewinns als Betriebsausgaben/Werbungskosten abzugsfähig. Maßgeblich für die 10 %-Grenze sollen nun der Gewinn des aktuellen Wirtschaftsjahres bzw. die Einkünfte des jeweiligen Jahres werden. In die Liste der begünstigten Spendenempfänger sollen auch Dachverbände zur Förderung des Behindertensportes mit aufgenommen werden. Der Empfänger der Spende soll verpflichtet werden, auf Verlangen des Spenders eine Spendenbestätigung auszustellen.

Sonderausgabe Wohnraumschaffung

Zu den Sonderausgaben zählen nur jene Beträge, die für Maßnahmen zur Wohnraumschaffung für Eigenheime in der EU oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, verwendet werden (ab Veranlagung 2013).

Freibetragsbescheid-Veranlagungspflicht

In jedem Kalenderjahr, in dem ein Freibetragsbescheid berücksichtigt wird, soll der Arbeitnehmer zur Veranlagung verpflichtet werden (ab Veranlagung 2012, wenn die Lohnsteuer durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird für Lohnzahlungen nach dem 31.12.2011).

Verkaufserlös einer Immobilie

Fließt der Verkaufserlös einer Immobilie in Form einer Rente zu, besteht keine Verpflichtung zur Entrichtung einer Immobilienertragsteuer oder einer besonderen Vorauszahlung.

Körperschaftsteuer

Geplant ist ein ausdrückliches Abzugsverbot für die Grunderwerbsteuer sowie für die Nebenkosten im Fall einer unentgeltlichen Grundstücksübertragung. —

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Der Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2012 liegt vor. Unter anderem soll die verpflichtende elektronische Signatur fallen (ab 1.1.2013).

Zu einer Erleichterung soll es bei der Anwendung des Reverse-Charge-Systems beim Ausstellen von Rechnungen kommen.

Sollte für einzelne Mitarbeiter noch ein Umstieg von dem alten Abfertigungssystem in das neue System geplant sein: Die Mitnahme der alten Ansprüche in das neue System ist noch bis 31.12.2012 möglich!

Viel Erfolg!

Ihre Team der Steuerberatungsgesellschaft
KWT – Kislinger & Partner



WEITERE INHALTE

- 2 > Was wird neu in der USt?
> Ansprüche bei Beerdigung
- 3 > Kann ein Büro Werbungskosten darstellen?
> Gibt es für Sportler eine Steuerbegünstigung?
- 4 > Jahresabschluss fristgerecht einreichen
> Importieren von Geldbeträgen
> Wie bekomme ich meinen Wunschkredit?
- 5 > Änderung bei elektronischen Rechnungen
> Fallweise Beschäftigung
- 6 > Was muss im Impressum stehen?
> Neue Selbständige
- 7 > Wie werden Künstler besteuert?
> Aus alt mach neu
- 8 > Was ändert sich für Vermieter?
> IBAN und BIC statt Kontonummer und Bankleitzahl
> So wird Ihre Verhandlung ein Erfolg
> Steuertermine



Was wird neu in der USt?



Auch im Umsatzsteuergesetz wird es zu Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2012 kommen. Allerdings liegt weiterhin lediglich der Entwurf vor. Die Gesetzeswerdung bleibt daher noch abzuwarten. Grundsätzlich sollen alle hier angeführten Änderungen für Umsätze oder sonstige Sachverhalte gelten, die nach dem 31.12.2012 ausgeführt werden oder sich danach ereignen.

Rechnungsmerkmale

Wird die Rechnung nicht in Euro ausgestellt, ist der Steuerbetrag nach Anwendung einer gültigen Umrechnungsmethode zusätzlich in Euro anzugeben. Steht der Betrag in Euro im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung noch nicht fest, hat der Unternehmer anzugeben, welche Umrechnungsmethode er anwenden wird.

Vorsteuerabzug bei IST-Besteuerung

Versteuert ein Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung), soll ihm künftig auch der Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der Bezahlung zustehen. Dies gilt nicht für Unternehmen, welche Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- oder Heizwerke betreiben sowie andere Versorgungsbetriebe und Unternehmer mit Umsätzen über 2 Mio. €.

Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

Zu einer Änderung des Orts der Leistung soll es bei der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer kommen. Zukünftig soll der Empfängerort der Leistung der Leistungsort sein. Das gilt nicht für Sportboote.

Rechnungsausstellung

Bisher galt beim Reverse-Charge, dass der im Inland ansässige leistende Unternehmer die Rechnung nach den Vorschriften des Mitgliedstaates auszustellen hat, in dem die Lieferung ausgeführt wird. Zukünftig sollen die österreichischen Vorschriften für das Ausstellen der Rechnung gelten. Das gilt allerdings nicht, wenn mit einer Gutschrift bezahlt wird.

Bemessungsgrundlage für Lieferungen oder sonstige Leistungen

Als Bemessungsgrundlage bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen soll zukünftig ein Normalwert (anstelle des Entgelts) dienen, wenn die Lieferung oder sonstige Leistung einen außerbetrieblichen (z.B. familiären) Zweck erfüllt. Der Normalwert wird nur unter bestimmten Voraussetzungen maßgeblich sein.

SOZIALVERSICHERUNG

Ansprüche bei Beendigung

Arbeitnehmern stehen bei der Beendigung eines Dienstverhältnisses grundsätzlich noch Leistungen zu. Darunter fallen z.B. die Urlaubersatzleistung und unter Umständen eine Kündigungsentschädigung.

URLAUBSERSATZLEISTUNGEN

Im Zuge der Urlaubersatzleistung wird der noch nicht verbrauchte Urlaub als Ersatzleistung abgegolten. Der noch ausstehende Urlaub wird anhand der bisher im Urlaubsjahr gearbeiteten Tage berechnet (d.h. voller Jahresurlaubsanspruch x Anzahl der Tage der Dienstzeit dividiert durch 365).

Die volle Ersatzleistung steht für offenen Urlaub aus Vorjahren zu (wenn noch nicht verjährt).

KÜNDIGUNGSENTSCHÄDIGUNGEN

Eine Kündigungsentschädigung steht dem Arbeitnehmer grundsätzlich zu:

- bei einer ungerechtfertigten Entlassung
- einer frist- oder terminwidrigen Kündigung oder
- einem berechtigten vorzeitigen Austritt aufgrund eines Verschuldens auf Arbeitgeberseite.

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN

Entsteht der Anspruch auf eine Kündigungsentschädigung oder eine Urlaubersatzleistung, so verlängert sich die Zeit der Sozialversicherungspflicht.

Das bedeutet, die Pflichtversicherung läuft nach dem arbeitsrechtlichen Ende des Beschäftigungsverhältnisses weiter. Die Sozialversicherungsbeiträge müssen weiter bezahlt werden. Besteht ein Anspruch auf beide Leistungen (Kündigungsentschädigung und Urlaubersatzleistung), so ist zuerst die Kündigungsentschädigung und danach die Ersatzleistung für die Berechnung der Verlängerung maßgeblich.

Die Versicherungspflicht verlängert sich um die Anzahl der Werkzeuge, die bei der Berechnung der Ersatzleistung herausgekommen sind.

Anspruch besteht sowohl auf das laufende Entgelt (und sonstige Entgeltbestandteile), als auch auf anteilige Sonderzahlungen. Die anteilige Sonderzahlung ist als Sonderzahlung zu berechnen.

Sonstige Beiträge wie z.B. der betriebliche Vorsorgebeitrag sind auch zu zahlen.



Kann ein Büro Werbungskosten darstellen?

Vom UFS anerkannt

Eine Arbeitnehmerin, die in der Kundenbetreuung und im Verkauf tätig ist, hatte die Wohnung neben ihrer eigenen Wohnung gemietet. Durch dieses Home Office ersparte sie sich die Fahrtzeiten zu ihrem Arbeitsplatz.

Mit ihrem Arbeitgeber hatte sie vereinbart, dass sie bis zu 50 % ihrer Arbeitszeit im Home Office arbeitet. Die Arbeitnehmerin hat die Kosten für das Büro selbst zu tragen. Sie werden vom Arbeitgeber nicht ersetzt.

Laut UFS Wien (Unabhängiger Finanzsenat) darf die Arbeitnehmerin die

Mietkosten für das Büro steuerlich absetzen, weil

- das Arbeitszimmer außerhalb des Wohnungsverbands gelegen ist und
- eine private Mitveranlassung bzw. ein Zusammenhang der Ausgaben mit der Lebensführung ausscheidet.

Angaben im Mietvertrag

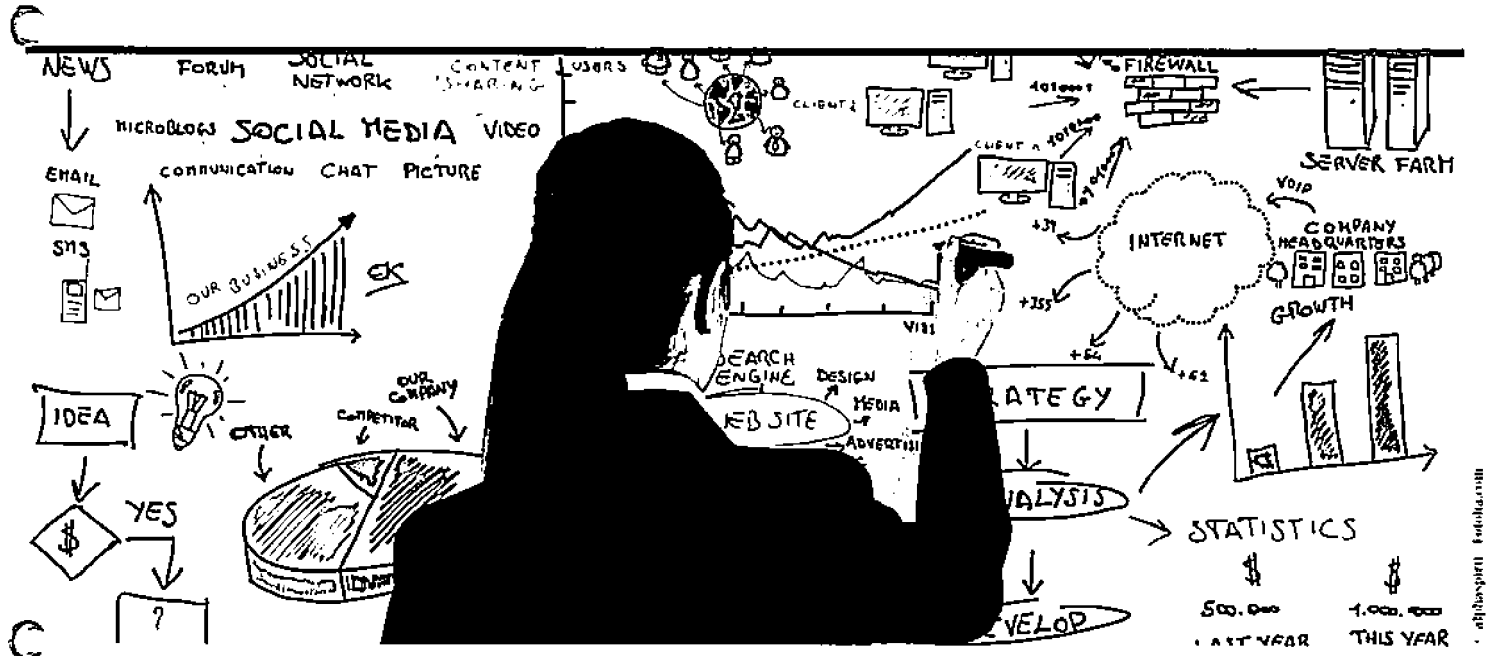
Im Mietvertrag ist auch der Ehemann als Mieter eingetragen. Weiters dürfte die Wohnung laut Mietvertrag nur für Wohnzwecke verwendet werden. Laut UFS sind die genauen Bezeichnungen im Mietvertrag unerheblich, da die Wohnung unzweifelhaft als Arbeitsplatz dient. An der Abzugsfähigkeit

ändert auch der Umstand nichts, dass die Arbeitnehmerin bei ihrem Arbeitgeber zusätzlich einen Arbeitsplatz hat.

Vom UFS nicht anerkannt

In einer anderen Entscheidung des UFS Wien wurde der Abzug als Werbungskosten nicht anerkannt. Der Arbeitnehmer ist in diesem Fall tätig als Verkaufsrepräsentant, überwiegend im Außendienst.

Er bekommt von seinem Arbeitgeber einen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Der UFS sieht hier keine berufliche Notwendigkeit für die Anmietung einer Wohnung gegeben.



GIBT ES FÜR SPORTLER EINE STEUERBEGÜNSTIGUNG?

Für Mannschaftssportler und ihre Trainer gibt es im Einkommensteuerrecht eine spezielle Begünstigung:

Die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen

Mannschaftssportler und ihre Trainer gelten als Dienstnehmer bei ihren Vereinen. Grundsätzlich unterliegen sämtliche Entgelte und Sachleistungen der Lohnsteuerpflicht sowie der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Erhalten sie jedoch nur pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, so sind diese von der Einkommensteuer befreit.

Diese liegen vor wenn:

- Sie von einem Sportler, Schiedsrichter

oder Sportbetreuer (z.B. Masseur, Trainer) bezogen werden.

- Sie höchstens € 60 pro Einsatztag oder € 540 pro Kalendermonat betragen.
- Ihre Auszahlung von einem begünstigten Rechtsträger erfolgt (z.B. von einem Verein)
- Sie nur an den Einsatztagen (Training, Wettkampf) ausbezahlt werden. Die Einsatztage müssen dokumentiert werden. Auch die Auszahlung muss gesondert dokumentiert werden.

Um die Dokumentation zu erleichtern, werden von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation Formulare zur Verfügung gestellt (www.bso.or.at).

Auch Einzelsportler können die Begünsti-

gung in Anspruch nehmen, wenn sie die obigen Voraussetzungen erfüllen.

Neben den pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen dürfen keine Kosten steuerfrei ersetzt werden. Das bedeutet, es dürfen z.B. kein Kilometergeld und keine Tages- und Nächtigungsgelder ausgezahlt werden. Sachleistungen wie Bus- oder Flugtickets oder auch Zimmer dürfen jedoch zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

ÜBERSCHREITEN DER HÖCHSTBETRÄGE

Übersteigen die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen die Höchstbeträge, unterliegen nur jene Beträge, die diese übersteigen, der Besteuerung.

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Wie bekomme ich meinen Wunschkredit?

Ein Gespräch mit der Bank sollte immer gut vorbereitet sein. Vereinbaren Sie telefonisch einen Termin, an dem Sie genügend Zeit haben. Es ist gut, dem Berater vorab telefonisch bereits mitzuteilen, warum Sie kommen. Überlegen Sie sich, was Sie wollen. Ihre Ziele sollten dabei realistisch bleiben.

- Wie viel Kapital benötigt mein Unternehmen?
- Wie hoch ist meine Verschuldungsobergrenze?
- Wie viele Mittel kann ich für die Rückzahlung des Kredits aufbringen?
- Überlegen Sie sich auch für sich, wann Sie als Gewinner den Verhandlungstisch verlassen.
- Welche Sicherheiten können Sie bieten? Informieren Sie sich, bei welcher Kredithöhe welche Sicherheiten üblich sind. Sicherheiten können z.B. sein: Liegenschaften, Wertpapiere, Kundenforderungen usw.

Fragen Sie dann auch gleich, welche Unterlagen der Berater von Ihnen benötigt. Die Unterlagen sollten vollständig und aktuell sein. Üblicherweise wird gefordert:

- Bilanzen der letzten drei Jahre
- Saldenlisten, Auftragsbücher (damit kann die aktuelle Auftragslage dargestellt werden)
- Auszug aus dem Firmenbuch
- Gesellschaftsvertrag
- Auszug aus dem Grundbuch
- Unternehmensbeteiligungen
- Zukünftige Finanz- und Investitionspläne

Weiters interessieren sich Banken auch für allenfalls vorhandene Bürgschaften, Leasing- und andere Zahlungsverpflichtungen. Die wahre finanzielle Lage des Unternehmens sollte nicht verschwiegen werden.

Bei der Kreditvergabe verhandelbar sind im Normalfall die Zinsen, Laufzeit, Rückzahlung, Gebühren und Spesen, der Kreditrahmen sowie auch die Sicherheiten. Sollten Sie Sondervereinbarungen mit Ihrem Berater treffen, so vereinbaren Sie diese immer schriftlich.

Tipp: Informieren Sie sich neben Ihrer Hausbank noch bei einer anderen Bank über die Konditionen.

Jahresabschluss fristgerecht einreichen



Für Kapitalgesellschaften muss ein Jahresabschluss erstellt werden. Dieser muss bis spätestens neun Monate nach dem jeweiligen Bilanzstichtag beim Firmenbuch eingereicht werden. Für Firmen mit Bilanzstichtag 31.12. ist dies der 30.9.

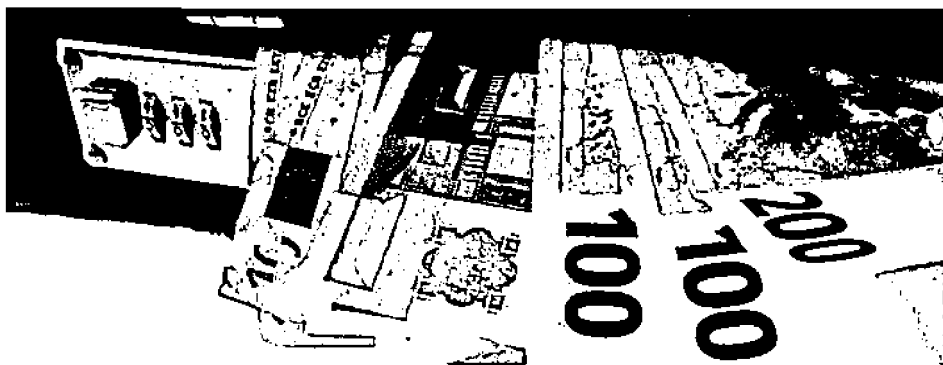
Werden die Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig eingereicht, droht eine Mindeststrafe von € 700,00 für die Gesellschaft und € 700,00 für jeden Geschäftsführer (Vorstand). Gestraft werden kann ohne

vorherige Ankündigung. Wenn trotzdem der Jahresabschluss nicht offengelegt wird, kann alle zwei Monate eine neue Strafe verhängt werden. Das weitere Strafausmaß ist abhängig von der Größe der Gesellschaft. Mittelgroße: das Dreifache, große: das Sechsfache.

Einspruch

Es ist möglich, gegen die Strafverfügung einen Einspruch zu erheben. Dieser muss binnen 14 Tagen erfolgen.

Importieren von Geldbeträgen



Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 werden auch die Strafen für den Transport von Bargeld erhöht. Die Gesetzeswerdung bleibt auch hier noch abzuwarten.

Erhöhung der Strafe

Die Strafe wird erhöht auf € 100.000,00 (bisher € 50.000,00) bei einer vorsätzlichen Tat und bei fahrlässiger Tat auf € 10.000,00 (bisher € 5.000,00).

Allgemeines

Wer Bargeld transportiert, muss den Betrag beim Zoll anmelden. Dies gilt dann, wenn der Bargeldbetrag € 10.000,00 übersteigt, und zwar sowohl

beim Einführen in als auch beim Ausführen aus der Europäischen Gemeinschaft. Wird jedoch der Bargeldtransport nicht angemeldet, muss mit einer Beschlagnahme des Geldbetrags und einer Geldstrafe gerechnet werden.

Diese Anmeldepflicht ist eine Maßnahme gegen Geldwäsche und Terrorismuskämpfung.

Anmeldung

Für die Anmeldung gibt es ein eigenes Anmeldeformular (ZA 292). Dieses kann auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen heruntergeladen werden.

SOZIALVERSICHERUNG

Fallweise Beschäftigte

An arbeitsintensiven Tagen kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen Arbeitnehmer lediglich für ein oder zwei Tage beschäftigen. Sozialversicherungsrechtlich stellt sich bei solchen Arbeitnehmern die Frage, ob diese Personen durchgehend angemeldet werden müssen oder nur an den Tagen, an denen sie tatsächlich arbeiten.

Das allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) sieht eine fallweise Beschäftigung dann gegeben, wenn

- eine Person in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber tätig wird und
- die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist.

Der befristete Arbeitsvertrag wird somit tageweise eingegangen. Weitere Arbeitstage werden im Vorhinein nicht genau vereinbart.

Keine fallweise Beschäftigung liegt z.B. vor, wenn vereinbart wird, dass der Arbeitnehmer jede Woche einen Tag arbeitet. Periodisch wiederkehrende Arbeitsleistungen sind ein Indiz für eine durchlaufende Tätigkeit.

MELDEPFLICHT

Fallweise Beschäftigte sind vor dem Antritt der Arbeit anzumelden. Es ist zu unterscheiden, ob eine Voll- oder eine Teilversicherung vorliegt. Eine Anmeldung zur Vollversicherung muss gemacht werden, wenn die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Täglich: € 28,89, monatlich: € 376,26 (für das Jahr 2012).

Wird ein fallweise Beschäftigter angemeldet, muss zuerst eine Mindestangaben-Meldung gemacht werden. Der Arbeitnehmer kann hierbei gleich für mehrere Tage hintereinander angemeldet werden. Ansonsten können auch mehrere Mindestangaben-Meldungen innerhalb eines Monats gemacht werden. Erscheint der Arbeitnehmer nicht zur Arbeit oder wird er doch nicht benötigt, so muss die Mindestangaben-Meldung storniert werden.

Innerhalb von sieben Tagen nach Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt war, muss eine Voll- oder Teilanmeldung erfolgen. Die Anmeldung in zwei Schritten ist nötig, da erst am Monatsende genau gesagt werden kann, ob die Geringfügigkeitsgrenzen überschritten wurden.

Was ändert sich für elektronische Rechnungen?



Im Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2012 kommt es nun zu der erwarteten Änderung bei elektronischen Rechnungen. Die Änderungen sollen für Umsätze gelten, die nach dem 31.12.2012 ausgeführt werden. Auch hier bleibt jedoch die endgültige Gesetzeswerdung noch abzuwarten.

Die bislang verpflichtende Signatur auf einer elektronischen Rechnung entfällt.

Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der elektronischen Rechnung müssen auch weiterhin sichergestellt werden. Dies kann allerdings nun auch durch ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren erfolgen, durch das eine verlässliche Prüfung der Rechnung mit der Leistung gegeben ist. Dies ist z.B. der Fall bei einem entsprechend eingerichteten Rechnungswesen, aber auch durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (z.B. Bestellung, Lieferschein).

Zukünftig können auch elektronische Rechnungen, die per Mail oder als Web-Download in einem elektronischen Format übermittelt werden, ohne elektronische Signatur zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der Rechnungsempfänger muss der elektronischen Rechnung zustimmen.

Vorteile der elektronischen Rechnung

Neben dem Einsparen von Kosten durch den Wegfall des Papieraufwandes bieten E-Rechnungen auch eine hohe Zeitersparnis, da die Rechnungserstellung in das bestehende Finanzbuchhaltungssystem integriert ist.

Umstellen von Papier- auf E-Rechnungen
Zuallererst sollten Sie sich fragen:

- Erstellen wir die Rechnungen im eigenen Unternehmen oder

- lassen wir die Rechnungen von einem externen dritten Unternehmen erstellen?

Externes Unternehmen

Es gibt Unternehmen, die eine vollelektronische Abwicklung der Rechnungsausstellung anbieten. Im Normalfall erstellt dieses Unternehmen dann die Rechnungen, archiviert sie und leitet sie ebenfalls gleich an den Rechnungsempfänger weiter.

Im eigenen Unternehmen

Wenn Sie die Rechnungsausstellung selbst erledigen, ist der erste Schritt die Kontrolle, ob Ihr Buchhaltungssystem automatisch standardisierte pdf-Rechnungen erzeugen kann.

Die meisten österreichischen Buchhaltungs-Software-Hersteller haben bereits ein Format integriert, das standardisierte elektronische Rechnungen ermöglicht.



SOZIALVERSICHERUNG

Neue Selbständige?

WER SIND NEUE SELBSTÄNDIGE?

Neue Selbständige sind Personen, die selbständig erwerbstätig sind. Sie beziehen Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb, gehören jedoch nicht verpflichtend einer gesetzlichen Interessensvertretung (wie z.B. einer Kammer) an und haben kein Gewerbe angemeldet. Dazu gehören z.B. Vortragende, Autoren, Sachverständige.

GILT FÜR NEUE SELBSTÄNDIGE DIE PFLICHTVERSICHERUNG?

Die Pflichtversicherung gilt für neue Selbständige, sofern sie folgende Einkommensgrenzen überschreiten:

- € 6.453,36 (Wert 2012), wenn keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und auch nicht aus einer anderen Quelle ein Einkommen zufließt.
- € 4.515,12 (Wert 2012), wenn eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder ein Einkommen aus einer anderen Quelle bezogen wird.

Einkommen aus einer anderen Erwerbsquelle: Ein Einkommen, das ein Erwerbseinkommen ersetzen soll. Das ist in diesem Fall z.B. eine Pension, Arbeitslosengeld oder Kinderbetreuungsgeld. Grundsätzlich gilt die Pflichtversicherung für die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung.

WIE WEISS DER SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER, WANN ICH DIESE GRENZEN ÜBERSCHRITTEN HABE?

Ob die Grenzen im vergangenen Jahr überschritten wurden, überprüft der Sozialversicherungsträger (in diesem Fall die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) erst im nächsten Jahr mit Ihrem Einkommensteuerbescheid. Wird dabei festgestellt, dass Sie die Grenzen überschritten haben, muss neben den Beiträgen, die rückwirkend verrechnet werden, auch ein Beitragszuschlag von 9,3 % der Beiträge gezahlt werden.

WAS KANN ICH TUN, UM DEN BEITRAGS-ZUSCHLAG ZU VERHINDERN?

Wenn Sie bereits im laufenden Jahr wissen, dass Ihr Einkommen die für Sie geltende Grenze überschreitet, können Sie selbst den Beginn der Pflichtversicherung starten. Dazu muss spätestens im Dezember (neu ab 2012) des entsprechenden Beitragsjahres eine Überschreitungserklärung abgegeben werden. Damit erklären Sie, dass Ihre Einkünfte über den Grenzen liegen.

Was muss im Impressum stehen?

Inhaber von periodischen Medien sind zur Veröffentlichung eines Impressums verpflichtet. Hauptsächlich dient ein Impressum dazu, dass die Herkunft der Informationen zurückverfolgt werden kann. Diese Offenlegungsverpflichtung trifft auch periodische elektronische Medien, zu denen Newsletter und Websites gehören.

Große oder kleine Website?

Websites werden unterschieden in große und kleine.

Kleine Websites beinhalten lediglich eine Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers. Sie dürfen keine Inhalte enthalten, die die öffentliche Meinung beeinflussen könnten. Für Inhaber dieser Medien gibt es keine Änderung.

Große Websites hingegen beinhalten auch Beiträge, die die öffentliche Meinungsbildung beeinflussen.

Schon bisher benötigte Angaben

Kleine Websites

- Name oder Firma des Inhabers der Medien
- Gegenstand des Unternehmens
- Wohnort oder Sitz des Medieninhabers

Große Websites

- Name oder Firma, Unternehmensgegenstand des Medieninhabers
- Wohnort, Sitz oder Niederlassung des Medieninhabers
- Art und Höhe der Beteiligung der Medieninhaber und, wenn er eine Gesellschaft oder Verein ist, die Geschäftsführer, die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- Erklärung über die Richtung des Mediums
- Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand jedes Medienunternehmens, an dem eine der anzugebenden Personen beteiligt ist. Medienunternehmen: darunter

fällt nicht, wenn ein Unternehmen nur eine Website hat oder einen Newsletter erstellt.

Geändert werden die Vorschriften zu den Beteiligten

Bislang waren bei Gesellschaften oder Vereinen nur die Gesellschafter anzugeben, deren Einlage oder Stammeinlage 25 % überstieg. War der Gesellschafter wiederum eine Gesellschaft, so mussten auch deren Gesellschafter angegeben werden. Bei mittelbarer Beteiligung über 50 % war auch der mittelbare Beteiligte anzugeben.

Neue Vorschriften ab 1.7.2012

Neu sind für alle großen Websites:

- für alle an der Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligten Personen die jeweiligen Eigentums-, Beteiligungs-, Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse. Sind die beteiligten Gesellschafter auch Gesellschaften, müssen auch ihre Gesellschafter angegeben werden.
- allfällige stille Beteiligungen an dem Medieninhaber und an diesem direkt oder indirekt beteiligte Personen und Treuhandverhältnisse für jede Stufe
- bei direkten/indirekten Beteiligungen von Stiftungen: der Stifter und die jeweiligen Begünstigten der Stiftung
- bei Beteiligungen eines Vereines: der Vorstand und der Vereinszweck
- ist der Medieninhaber ein Verein oder ist am Medieninhaber direkt oder indirekt ein Verein beteiligt, so sind für den Verein dessen Vorstand und der Vereinszweck anzugeben.
- direkt oder indirekt beteiligte Personen, Treugeber, Stifter und Begünstigte einer Stiftung sind verpflichtet, nach Aufforderung durch den Medieninhaber alle erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Die Höchststrafe wurde auf € 20.000,00 erhöht (bisher: € 2.180,00).



Wie werden Künstler besteuert?

Künstler können sowohl die Einkommen- als auch die Umsatzsteuer pauschal ermitteln. Auch hier kann der Gewinnfreibetrag (nur der Grundfreibetrag) in Anspruch genommen werden.

Neben den Pauschalierungsarten können Künstler ihren Gewinn auch mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln.

Basispauschalierung

Künstler können die Basispauschalierung anwenden, wenn

- keine Buchführungspflicht besteht und auch nicht freiwillig Bücher geführt werden,
- die Vorjahresumsätze € 220.000,00 nicht übersteigen,
- aus der Steuererklärung hervorgeht, dass der Steuerpflichtige von der Pauschalierung Gebrauch macht.

Die Betriebsausgaben können mit 12 % (höchstens € 26.400,00) der Umsätze angesetzt werden. Daneben können z.B. noch Ausgaben für Waren und Rohstoffe usw. berücksichtigt werden.

Die Vorsteuern können mit 1,8 % der Umsätze (maximal € 3.960,00 p.a.) berechnet werden.

Branchenpauschalierung

Neben der Basispauschalierung gibt es für Künstler auch eine eigene Branchenpauschalierung. Die Branchenpauschalierung gilt für eine selbständige künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeit. Hier entfällt die Umsatzgrenze des Vorjahres. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass keine Buchführungspflicht besteht oder nicht freiwillig Bücher geführt werden.

Auch hier beträgt der Durchschnittssatz 12 % (höchstens allerdings € 8.725,00) der Umsätze. Der Durchschnittssatz umfasst Aufwendungen für:

- übliche technische Hilfsmittel
- Telefon und Büromaterial
- Fachliteratur und Eintrittsgelder

- betrieblich veranlasste Aufwendungen für Kleidung, Kosmetika usw.
- Mehraufwendungen für Verpflegung
- Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume
- Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden
- üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben

Bei der Branchenpauschalierung sind zusätzlich zur Pauschalierung mehr Ausgaben ansetzbar als bei der Basispauschalierung (z.B. Nächtigungs- und Fahrtkosten, Kosten für eine Aus- und Weiterbildung usw.).

Die Vorsteuerpauschalierung beträgt 12 % (höchstens € 1.047,00) des Betriebsausgabenpauschales.



AUS ALT MACH NEU

Ein Übertritt von der Abfertigung alt in das System der Abfertigung neu ist gesetzlich nur noch bis zum 31.12.2012 möglich. (Gilt nur, wenn die „alten“ Ansprüche in das neue System überführt werden.)

ABFERTIGUNG NEU

Seit 1.1.2003 besteht das System der Abfertigung neu. Hier wird der Abfertigungsanspruch in einer betrieblichen Vorsorgekasse angespart. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ab Beginn des zweiten Monats eines Arbeitsverhältnisses einen laufenden Beitrag von 1,53 % des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den zuständigen Träger der Krankenversicherung (Gebietskrankenkasse) zur Weiterleitung an die betriebliche Vorsorgekasse zu überweisen.

ABFERTIGUNGSZAHLUNGEN NACH DEM SYSTEM „ALT“

Alle Dienstverhältnisse, die am 31.12.2002 bestanden haben, fallen in das alte Abfertigungssystem.

Dauer des Dienstverhältnisses	Anspruch auf Monatsbezüge
ab 3 vollen Jahren	2
ab 5 vollen Jahren	3
ab 10 vollen Jahren	4
ab 15 vollen Jahren	6
ab 20 vollen Jahren	9
ab 25 vollen Jahren	12

Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer kann schriftlich die Abfertigung

neu statt der Abfertigung alt vereinbart werden.

MÖGLICHKEITEN BEIM ÜBERTRITT EINFRIEREN DES BISHER ENTSTANDENEN ANSPRUCHS

Der bereits entstandene Anspruch an Monatsentgelten wird eingefroren. Für diese gelten weiterhin auch die Regeln der Abfertigung alt (z.B. kein Anspruch bei Selbstkündigung).

Umwandlung

Die bisher angesammelten fiktiven Abfertigungsansprüche werden in einen Kapitalbetrag umgewandelt und in die Betriebsvorsorgekasse übertragen.

Diese Variante ist nur mehr bis 31.12.2012 gültig.

Stand: 13.08.2012

Medieninhaber und Herausgeber: KWT Kisinger & Partner Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft OG, Hausnauer Straße 2 – 7, Stock – Top 23, UniCredit Tower, A-8054 Seiersberg. Telefon: +43 316 28 29 33. Fax: +43 316 28 29 33-111. Email: office@kwt-steuerverberatung.at, Internet: www.kwt-steuerverberatung.at. Firmenbuchnummer: FN 344130z. Firmenbuchgericht: LG für Zivilrechtssachen Graz. Mitglied der Kammer der Wirtschaftsprüfer Österreich. Layout und grafische Gestaltung: Aikon EDV und Marketing GmbH. E-Mail: ulfo@aikon.com. Internet: www.aikon.com. Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Hinweis nach § 25 (1) MedienG: Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.kwt-steuerverberatung.at auffindbar.

IMPRESSUM



Kisinger & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Was ändert sich für Vermieter?

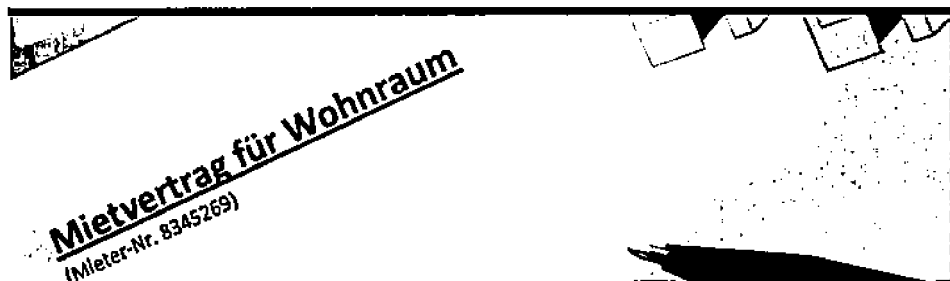
Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 soll es auch im Gebührengesetz zu einer Änderung kommen. Die tatsächliche Gesetzeswerdung ist auch hier noch abzuwarten.

Vermieter mussten bisher jeden Mietvertrag einzeln anmelden. Dies soll sich ändern. Werden mehrere Verträge innerhalb eines Kalendermonats abgeschlossen, kann man sie zusammen anmelden.

Eine Anmeldung kann unterbleiben, wenn die Gebühr:

- mit Verrechnungsweisung
- über FinanzOnline und
- bis zum Tag der Fälligkeit bezahlt wird.

Dies gilt für alle Arten von Bestandsverträgen (darunter fallen auch Pachtverträge) und soll ab 1.1.2013 in Kraft treten.



IBAN und BIC statt Kontonummer und Bankleitzahl

SEPA steht für Single European Payment Area und bezeichnet einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum.

Ab 1.1.2013 stellen alle Banken in Österreich auf die SEPA-Standards um.

Ziel dieser Umstellung ist, den Zahlungsverkehr innerhalb der EU zu vereinheitlichen.

Zahlscheine, Erlagscheine, Überweisungen und EU-Standardüberweisungen werden durch neue Zahlungsanweisungen ersetzt.

Wesentlicher Unterschied ist, dass nun auch bei Zahlungen im Inland IBAN und BIC statt Kontonummer, Empfängerbank und Bankleitzahl angegeben werden müssen.

Noch bis Ende 2014 werden alte Zahlungsanweisungen angenommen.

Vorteile der Umstellung:

- Für Überweisung und Lastschriften wird innerhalb der EU nur mehr ein Konto benötigt.
- EU-Überweisungen dürfen innerhalb der EU nur mehr maximal einen Tag dauern.

STEUERTERMINE // SEP. - NOV. 2012

Fälligkeitstermin 17. September 2012
USt-Vorauszahlung für Juli
L. DB. DZ. GKK, KommSt für August

Fälligkeitstermin 15. Oktober 2012
USt-Vorauszahlung für August
L. DB. DZ. GKK, KommSt für September

Fälligkeitstermin 15. November 2012
USt-Vorauszahlung für September
L. DB. DZ. GKK, KommSt für Oktober
KU, KR für das III. Quartal
ESt- und KÖSt-Vorauszahlung für das IV. Quartal

BETRIEBSWIRTSCHAFT

So wird Ihre Verhandlung ein Erfolg

Sie haben eine Verhandlung vor sich, von der Sie wissen, dass die Ansichten und Ziele Ihres Verhandlungspartners von Ihren abweichen?

Zuerst sollten Sie überprüfen, ob die Grundvoraussetzungen für eine gelungene Verhandlung stimmen.

Dazu gehört eine gute Vorbereitung, ein heller, ruhiger Raum mit angenehmer Raumtemperatur. Planen Sie genügend Zeit ein.

Stellen Sie sicher, dass Sie von niemandem gestört werden und seien Sie pünktlich.

Während der Verhandlung sollten Sie einige Grundregeln beachten.

Fünf Verhandlungstipps

- Legen Sie gemeinsam mit Ihrem Verhandlungspartner zu Beginn die Verhandlungspunkte fest. Gut ist eine zeitliche Begrenzung für jeden Punkt. Falls es ein Thema gibt, bei dem sich keine Einigung erzielen lässt, wechseln Sie zum nächsten kommen Sie später nochmal auf den Punkt zurück.
- Nehmen Sie zu einer Forderung nicht sofort Stellung, sondern antworten Sie mit einer Frage. Beispielsweise können Sie nach der genauen Definition seiner Forderung fragen.
- Geben Sie aber Ihrem Gegenüber das Gefühl, dass Sie über sein Gesagtes nachdenken. Fassen Sie seine Aussage zusammen. Schreiben Sie viel mit und benutzen Sie Redewendungen wie z.B. „Wenn ich Sie richtig verstehe ...“
- Zeigen Sie Ihrem Verhandlungspartner an Ihrer Wortwahl, dass Sie für sich die Entscheidung noch nicht getroffen haben. Das heißt, sprechen Sie im Konjunktiv z.B. „Wäre es möglich...“
- Denken Sie an das Sprichwort: „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold.“ Fragen Sie Ihr Gegenüber z.B. nach seinem Wunschpreis und schreiben Sie den gewünschten Preis nachlass wortlos auf.